

RESOLUTION

Die Vertreterversammlung fordert den Vorstand auf, gemeinsam mit dem Präsidenten der Ärztekammer Hamburg gegen das Verbot der Bundesagentur für Arbeit zum Bezug von Kurzarbeitergeld für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen vorzugehen und statt einer pauschalen Ablehnung individuelle Einzelfallprüfungen einzufordern.

Die VV der KVH geht davon aus, dass die entsprechende fachliche Weisung der Bundesagentur fehlerhaft ist und dringend korrigiert werden muss. Die VV hält eine pauschale Ablehnung von Kurzarbeitergeld in Bezug auf vertragsärztliche Leistungserbringer ohne Einzelfallprüfung für schlicht rechtswidrig.

Begründung

In einer „fachlichen Weisung hat die Bundesagentur für Arbeit festgestellt:

„Vertragsärzte haben bei einem, z.B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V. Dadurch wird der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen, so dass kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld besteht.“

Die KBV hat dies in einem Schreiben an den zuständigen Bundesarbeitsminister Hubertus Heil wie folgt kommentiert:

„Unter den vertragsärztlichen „Schutzschirm“ nach § 87a SGB V fallen nur Umsätze einer Vertragsarztpraxis aus der Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Mehrheit der vertragsärztlichen Praxen trifft die Annahme einer rein vertragsärztlichen Tätigkeit nicht zu. Nicht unter den Schutzschirm fallen hierbei Einnahmen die z.B. aus privatärztlichen, arbeitsmedizinischen oder sonstigen Leistungen erzielt werden. Da letztere Leistungen in Praxen einen durchaus hohen und nicht allgemein pauschalierbaren Anteil ausmachen können, wird es Praxen geben, die trotz des „Schutzschirms“ Einnahmeverluste aufweisen, die die Voraussetzungen der §§ 95 und 96 SGB III erfüllen.“

Dieser Position schließt sich die VV der KVH ohne Einschränkungen an. Jeder niedergelassene Arzt und Psychotherapeut in Deutschland hat das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Praxisbesonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Honorare im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung eine Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu verlangen.